



Der Druck wird gestattet. Jedoch müssen nach  
bewerkstelligtem Drucke dem Censur-Comité fünf Exem-  
plare eingesandt werden.

Dorpat, den 1. November 1835.

Censor **J. Parrot.**

*parrot*

Est. A

Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

279

---

Nachdem der Vorrath von gedruckten Statuten der Libauschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, in den letzten Jahren gänzlich vergriffen war, lag es dem Ausschusse ob, zum Nutzen der Mitglieder der Anstalt sowohl, als des Publikums, dieselben aufs Neue in den Druck zu geben. — In Betracht aber, daß die Stiftungsakte vom Jahre 1796, im Laufe der Zeiten so manche nöthige Veränderungen, Zusätze und Berichtigungen erfahren hat, daß ein großer Theil ihrer Paragraphen ganz ungültig, und das Ganze zum Gebrauch unbequem geworden war — daß außer denen im Anhange enthaltenen Bestimmungen, noch viele neuere, bisher nicht gedruckte Beschlüsse, so wie manche, durch langjährige Observanz zum Gesetz erhobene Regeln vorhanden waren, und sich also nur durch Aussonderung des Veralteten und Zusammenstellung der sich gegenseitig erklärenden Gesetzstellen, ein vollständiges und deutliches Reglement entwerfen ließ — in Betracht ferner, daß, ohnerachtet des bisherigen glücklichen Gedeihens der Anstalt und der dadurch bewährten Zweckmäßigkeit der Grundzüge ihrer Verfassung, es dennoch im Allgemeinen, besonders aber von den, mit der Verwaltung beauftragten Mitgliedern des Ausschusses, häufig gefühlt worden, daß nicht nur manche Lücke in den Ge-

setzen noch auszufüllen, manche schwankende und zweifelhafte Bestimmung noch festzustellen sei, sondern, daß selbst auch das Grundsätzliche der Verfassung in einigen wichtigen Beziehungen einer zeitgemäßen Verbesserung bedürfe — in Betracht endlich, daß die von den Livländischen und Kurländischen Kreditvereinen bewerkstelligte Herabsetzung des Zinsfußes, der, in den letzten Jahren bewilligten Dividendenerhöhung gegenüber, ein Ereigniß von höchster Wichtigkeit für die Anstalt werden könne, — in Betracht dieser mehrfachen wichtigen Veranlassungen, hat der Ausschuß es jedoch für unerlässlich nothwendig erachtet, die innere Organisation der Anstalt, in allen ihren Beziehungen allem zuvor einer umfassenden und gründlichen Revision zu unterziehen, um, unter Beobachtung des Grundsatzes, daß alles bewährt befundene Gute der alten Verfassung beibehalten werde, diejenigen Abänderungen zu ermitteln, welche erforderlich sein möchten, das Wohl der Anstalt zu sichern und zu befördern, und sie hinter den Forderungen der Zeit nicht zurückbleiben zu lassen.

Diese Revision erforderte zeitraubende Vorarbeiten; der Ausschuß hat jedoch die Genugthuung, seine, mit diesem Jahre ablaufende dreijährige Verwaltung nicht niederlegen zu dürfen, ohne den Mitgliedern der Anstalt das Resultat seiner Arbeiten in nachfolgendem

Entwurf zu einem revidirten Reglement für die Libausche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

vorlegen zu können.

Bei Abfassung dieses Entwurfs sind nicht allein die, in einer Reihe von 39 Jahren in der Anstalt selbst gemachten Erfahrungen sorgfältig benutzt worden, sondern der Ausschuss hat zugleich nicht versäumt, die Statuten der besten ausländischen Anstalten zu Rathe zu ziehen und das Beste derselben unsrer Anstalt anzueignen, so weit dies geschehen konnte, ohne die Grundprinzipie der Anstalt und ihre Eigenthümlichkeiten zu stören.

Es würde hier zu weit führen, alle die Gründe auseinander zu setzen, welche bei Abfassung der einzelnen Paragraphen den Ausschuss geleitet haben; die Zweckmäßigkeit des größten Theils der neuen Bestimmungen wird indessen Jedem, der sich mit der Verfassung unsrer Anstalt vertraut gemacht hat, auch ohne Motivirung einleuchten. Wenn eine oder die andere Bestimmung Zweifel erregen sollte, so möge die Bemerkung, daß Nichts ohne zureichende Gründe an- und aufgenommen worden, vorläufig hier genügen, bis es dem Ausschusse vergönnt sein wird, in der allgemeinen Versammlung diese Gründe näher zu entwickeln und in das gehörige Licht zu stellen.

Der Gegenstand ist von zu schwieriger und verwickelter Art, als daß der Ausschuss der Meinung sein könnte, ein ganz tadelloses oder vollkommnes und für alle Zeiten genügendes Werk aufgestellt zu haben; allein er ist redlich und nach besten Kräften bemüht gewesen, erkannte Mängel zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, und die Ansprüche und Rechte aller Mitglieder, nach den verschiedenen Verhältnissen eines Je-

den, möglichst ins Gleichgewicht zu bringen; wodurch denn sowohl in einigen Fällen Erleichterungen und Zugeständnisse zu gewähren, als in andern, eine zu große Freigebigkeit der Anstalt zu beschränken, für billig und nöthig erachtet werden mußte. Und nachdem solchergestalt der nachfolgende Entwurf des reiflichsten geprüft worden, hat der Ausschuß, kraft der, ihm nach §. 22 der Stiftungsakte zustehenden Befugniß, beschlossen, denselben in der nächsten allgemeinen Zusammenkunft als fortan gültige Gesessammlung in Vorschlag zu bringen, der allgemeinen Abstimmung zu unterwerfen, und nach erfolgter Annahme, höheren Orts zur Bestätigung geziemend zu unterlegen. Als welches in Ausführung zu bringen, dem Directorio übertragen worden.

Libau, den 27. September 1835.

Die derzeitigen Mitglieder des Ausschusses der Libauschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

Joh. Schnobel, Director.  
C. W. Stender, Assessor.  
J. P. Dehling, Assessor.  
J. Hagedorn jun.  
P. E. Laurenz-Mester.  
J. L. Lortsch.  
C. F. Tanner.  
F. A. C. Kleinenberg.  
Jacob G. Harmisen.  
Heinr. Henny.  
H. G. Niemann.  
C. G. Ulich.

---

**E n t w u r f**  
zu einem  
**revidirten Reglement**  
für die  
**Libausche Wittwen- und Waisen-**  
**Versorgungsanstalt.**

---

**I. Zweck und Wirkungskreis der Anstalt.**

---

§. 1.

Die Libausche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat den Zweck, nach dem Tode ihrer Mitglieder, den Nießlingen derselben, d. h. denjenigen Personen, zu deren Besten jene ihre Beiträge der Anstalt dargebracht haben, eine Geldunterstützung in der, durch diese Statuten bestimmten Größe und Zeit zu gewähren.

§. 2.

Sie beruht auf Gegenseitigkeit und Definitivität. Ersteres, indem sie das, aus den

Beiträgen der Mitglieder erwachsende Vermögen, zu gemeinschaftlichem und alleinigem Vortheile der besagten Nießlinge verwaltet; Letzteres, indem nicht nur jährlich öffentlich Rechenschaft über die Verwaltung abgelegt, sondern der Anstalt ausdrücklich und für immer die Bestimmung gegeben wird, dem Publiko, in der ihr bestimmten Ausdehnung, durch Entfernung jeder einseitigen Gewinnsucht, den möglichst größten Nutzen zu gewähren; weshalb es, in steter Berücksichtigung dessen, daß die Anstalt hauptsächlich zum Nutzen unbemittelter Personen errichtet ist, zu keiner Zeit gestattet sein soll, den Zutritt zu ihr, erschwerehenden Bedingungen ohne Noth zu unterwerfen.

§. 3.

Die Vortheile, welche die Anstalt ihren Nießlingen zu gewähren im Stande ist, kommen allen vorhandenen Nießlingen, ohne Unterschied der Periode aus welcher sie herkommen, gleichmäßig zu statten, und sind nur nach den Klassenabtheilungen verschieden.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Anstalt beschränkt sich auf das Gouvernement Curland, und es werden daher nur solche Mitglieder aufgenommen, die in demselben ihren Wohnort haben; einmal aufgenommene Mitglieder jedoch, verlieren durch die Verlegung ihres Wohnortes außerhalb Curland nicht das Recht, Mitglieder der Anstalt zu bleiben. Wenn sie aber dadurch, daß sie sich nach Gegenden begaben, in denen ein ungesundes Klima herrscht, oder andre das Leben mehr als gewöhnlich gefährdende Lokalverhältnisse obwalten, ihr Leben erweislichermassen verkürzten, so unterliegt die,

ihren Nießlingen zu verabreichende Unterstützung, nach näherer Bestimmung des §. 56, einer verhältnißmäßigen Beschränkung.

§. 5.

Ein allgemeines und unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme ist: gute Gesundheit. Als derselben ermangelnd, mithin zur Aufnahme nicht geeignet, werden angesehen:

Personen, die nicht die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben, und solche, die entweder lebensgefährlich krank, oder mit einer Krankheitsanlage behaftet sind, die mit Grund für ihr Leben fürchten läßt, so wie auch Diejenigen, die ein ausschweifendes oder unmäßiges Leben führen.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Anstalt sind:

- a) Nichtchristen, (der Schwierigkeit wegen, glaubwürdige Geburts- und Todtenscheine von denselben zu erhalten;)
- b) im activen Dienst stehende Militärpersonen;
- c) Seefahrer und alle diejenigen, deren gewöhnliches Gewerbe das Seeleben ist, so wie
- d) überhaupt alle Personen, die vermöge ihres Berufes oder Gewerbes einer außergewöhnlichen oder oft wiederkehrenden Lebensgefahr ausgesetzt sind.

Sollte jemand, der bereits in die Gesellschaft aufgenommen worden, nachher in Militär- oder anderweitige Dienstpflichten bei der Armee treten, oder einen andern ausgeschlossenen Beruf ergreifen, so hört er von dem Augenblicke an auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein.

§. 7.

Alle durch die obigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen Personen, ohne Unterschied des Standes, Berufes oder Gewerbes, verheirathet oder unverheirathet, können der Anstalt beitreten.

§. 8.

Der Sitz der Anstalt, das Directorium, das Archiv und der Versammlungsort der Mitglieder verbleiben für immer in der Stadt Libau und die Anstalt soll, so lange sie existirt:

Die Libausche Wittwen- und Waisen-  
Versorgungsanstalt

benannt werden.

II. Fonds der Anstalt, deren Eintheilung und Bestimmung.

§. 9.

Der Verein, durch welchen die Anstalt gebildet wird, hat eine doppelte Verpflichtung:

- 1) für die Sicherheit und die Fortdauer des Instituts zu sorgen.
- 2) eine möglichst genaue und richtige Abmessung der den Betheiligten rechtmäßig zukommenden Vortheile zu bewerkstelligen.

§. 10.

Das ganze Vermögen der Anstalt dient den Theilnehmern als Unterpfand sowohl für ihre Ein-

lagen, als auch für die Zahlung der Jahrgelder an ihre Nießlinge.

§. 11.

**Eigentlicher Fonds** der Anstalt heißt der, nach Abzug aller rückzahlbaren Einschüsse, sich ergebende Ueberschuß des vorrathigen Kapitals. Es geht aus der Sache selbst hervor, daß nicht dieser ganze Ueberschuß als gewonnenes Kapital betrachtet werden könne, sondern daß die einfließenden Zinsen nach und nach zu einem **Reserve = Kapital** anwachsen müssen, aus welchem die den Nießlingen zukommenden Jahrgelder bestritten werden können. Der jedesmal erforderliche Betrag dieser Reserve, wird nach Grundsätzen der, auf anerkannten Mortalitätstabellen beruhenden Wahrscheinlichkeitsrechnung, unter Zurathziehung der in der Anstalt selbst sich ergebenden Erfahrungen, durch eine, wenigstens alle drei Jahre anzustellende Berechnung ermittelt.

§. 12.

Nachdem der, solcher Gestalt ermittelte Betrag der Reserve von dem **Fonds** der Anstalt in Abzug gebracht worden, ergiebt der verbleibende Ueberschuß den **Gewinn**, oder das reine Vermögen der Anstalt, welches zum Unterschiede von der Reserve, der **Sicherheitsfonds** benannt wird.

§. 13.

Wenngleich die Anstalt keinen Gewinn für sich verlangt, so muß doch für mögliche ungünstige Ereignisse, die auch bei der sorgfältigsten Verwaltung eintreten können, außer der nöthigen Reserve

auch fortwährend ein angemessener Ueberschuß oder Sicherheitsfonds vorhanden sein. Ist dieser Sicherheitsfonds zu einer mehr als hinreichenden Höhe angewachsen, so hat der entbehrliche Theil desselben die Bestimmung, als Zulage auf die Jahrgelder, zum Vortheile der Nießlinge des Instituts, vertheilt zu werden.

### III. Erfordernisse bei der Aufnahme.

#### §. 14.

Nur einmal in jedem Jahre, nämlich zu Joh. Bapt. n. St. werden neue Mitglieder aufgenommen. Damit Niemand diesen Aufnahme-Termin versäume, soll jedes Jahr drei Monate vor Johannis, eine Aufforderung zum Beitritt, in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

#### §. 15.

Wer eintreten will, hat sich bei dem Director der Anstalt, mindestens vier Wochen vor dem Termin zu melden, und zuvörderst eine an Eidesstatt ausgestellte schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher angegeben sein muß:

Name, Stand oder Gewerbe des Aufzunehmenden, dessen Geburtsort und gegenwärtiger Wohnort. Jahr und Tag seiner Geburt; die Klasse, in welche er zu treten wünscht. Ob er seinem besten Wissen nach gesund und mit keinem gefährlichen Uebel oder Gebrechen behaftet sei? Ob er in den letzten zwölf Monaten vor nachgesuchter Aufnahme bedeutend krank gewesen

sei und woran? Ob er die natürlichen oder Schutzblattern gehabt habe? Auf welchen Arzt, und auf welche Zeugen er sich wegen der vorschriftsmäßigen Gesundheits-Atteste beziehe? Und, wenn derselbe verheirathet ist, der Name seiner Frau, deren Geburtsjahr und Tag, so wie die Namen und das Alter der vorhandenen Kinder; worauf das Directorium dem sich Meldenden anzeigen wird, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme stattfinden könne.

§. 16.

Demnächst hat der Aufzunehmende seinen Taufschein, so wie den seiner Frau einzuliefern; — In Fällen, wo es erwiesenermaßen unmöglich seyn sollte, die Tausscheine beizubringen, muß das Alter durch andere, von dem Directorio für zureichend erachtete Mittel und Wege gültig bescheinigt oder erwiesen werden. Wenn ein Mitglied die beigebrachten Originaldocumente zurückzuerhalten wünscht, so ist eine wörtliche, von ihm selbst zu beglaubigende Abschrift derselben, nach besunderer Uebereinstimmung, im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§. 17.

Gleichzeitig hat jeder Aufzunehmende ohne Ausnahme seine Gesundheit zu beweisen; hiezu ist erforderlich: zuerst ein Zeugniß eines zur Praxis befugten Arztes folgenden Inhalts:

Daß N. N. und dessen Gesundheitszustand mir wohl bekannt, und ich demnach im Stande sei, zu versichern, daß selbiger gegenwärtig weder lebensgefährlich krank, noch mit einer Krankheitsanlage, von

welcher Gefährdung seines Lebens zu befürchten wäre, behaftet sei, sondern sich seinen Jahren gemäß bei guter Gesundheit und guten Kräften befinde, so wie, daß er die Schutz- (oder natürlichen) Blattern gehabt habe, solches wird hiemit von mir nach Ueberzeugung und Amtspflicht an Eidesstatt mittelst eigenhändiger Unterschrift attestirt."

Dieses Zeugniß ist von dem Hausarzte des Aufzunehmenden, oder demjenigen Arzte, welcher ihn am längsten und in der neuesten Zeit ärztlich behandelt hat, auszustellen. Hat aber der sich Meldende seit mehreren Jahren keinen Arzt gebraucht, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden, und kann das Zeugniß alsdann von einem andern autorisirten Arzte ausgestellt werden.

§. 18.

Ferner hat der Aufzunehmende dem Atteste des Arztes folgende Erklärung hinzuzufügen:

"Daß ich meinem Arzte, dem Herrn in Betreff meiner Gesundheits-Umstände, vorsätzlich nicht das Mindeste verhehlet habe, bezeuge ich hiemit auf Eid und Gewissen."

§. 19.

Endlich müssen diese Zeugnisse noch von zwei Mitgliedern der Versorgungsanstalt, die weder mit dem Aufzunehmenden, noch mit seiner Frau nahe verwandt sein dürfen, folgendermaßen bestätigt werden:

"Daß N. N. uns wohl bekannt sei, und wir nichts, mit den vorstehenden Zeugnissen Streitendes in Erfahrung gebracht haben, auch wir, hinsichtlich des

Lebenswandels des Genannten Nichts wissen, was seiner Aufnahme in die Libausche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hinderlich sein könnte, solches bezeugen wir hiemit an Eidesstatt, durch unsre eigenhändige Unterschrift."

Wenn der Aufzunehmende an Orten lebt, wo keine Mitglieder der Anstalt wohnhaft sind, so kann das letztere Zeugniß auch von zwei andern glaubwürdigen Personen ausgestellt werden; in diesem Falle muß aber noch ein obrigkeitliches Zeugniß beigefügt sein:

"Daß sämtliche Aussteller wohl bekannte glaubwürdige Personen, ihre Namen eigenhändig unterschrieben haben, und keiner der Zeugen weder mit dem Aufzunehmenden noch mit seiner Frau, verwandt oder verschwägert sei."

§. 20.

Alle in den vorigen §§. erwähnten Zeugnisse sind spätestens bis zum 31. Mai a. St. dem Director der Anstalt zu behändigen, und das Gesundheitsattest darf bei der Einreichung nicht über sechs Wochen alt sein.

§. 21.

Sollte es sich, nach erfolgter Aufnahme, es sei zu welcher Zeit es wolle, offenbaren, daß bei Bescheinigung des Alters oder der Gesundheit, absichtlich eine Fälschung begangen worden ist, so hat die Anstalt das Recht, das schuldige Mitglied nach Bewandniß der Umstände, an Gelde und durch Ausschließung aus der Anstalt zu bestrafen; und zwar soll durch eine falsche Angabe des Alters, das Dreifache der beabsichtig-

ten Minderzahlung nebst Zinsen und Zwischenzinsen, und durch einen verheimlichten schlechten Gesundheitszustand, neben der Ausschließung aus der Anstalt, der Verlust des versicherten Jahrgeldes und aller gemachten Beiträge verwirkt werden. Sollte aber der Nießling eines solchen Mitgliedes bereits zur Hebung des Jahrgeldes gelangt sein, so ist es dem Erachten der Verwaltung überlassen, auch Forderungen auf Schadenersatz geltend zu machen.

§. 22.

Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt, und die dazu gehörigen Zeugnisse, werden vom Director dem ganzen Directorio zur Prüfung vorgelegt. Sollte die Mehrzahl der Stimmen entscheiden, daß der Vorgeschlagene nicht anzunehmen sei, so hat es dabei sein Bewenden, und ist das Directorium nicht verbunden, über die Ursachen der Verweigerung irgend weiter Rede und Antwort zu geben.

§. 23.

Jedes verheirathete Mitglied ist gehalten, nach jedesmaliger Geburt eines Kindes, dessen Namen und Geburtstag, dem Directorio schriftlich anzuzeigen, so wie auch eintretende Sterbefälle präsumtiver Nießlinge unverzüglich angezeigt werden müssen.

§. 24.

In allen und jeden Attesten, wo Zahlen vorkommen, müssen solche mit Buchstaben ausgeschrieben werden, und hat man überhaupt in Ansehung der Nachrichten die größte Deutlichkeit und Genauigkeit zu beobachten, damit das Directorium ohne Zeitverlust und fernere Anfragen über den Antrag entscheiden könne.

§. 25.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält nach Erlegung des statutenmäßigen Antrittsgeldes eine, von dem zeitigen Directorio unterschriebene Bescheinigung über seine Aufnahme, und tritt vom nächsten  $\frac{1}{2}$ . Juni an, in die Rechte eines Mitgliedes ein.

IV. Eintheilung der Klassen; Normal-Verhältnisse in Bezug auf Alter und zu leistende Zahlungen.

§. 26.

Um mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vermögensumstände, Jedermann eine passende Wahl darzubieten, ist die Anstalt in vier Klassen abgetheilt, welche in Betreff der zu leistenden Zahlungen, wie der den Nießlingen zufließenden Vortheile in einem gleichen Verhältnisse zu einander stehen.

§. 27.

Das Normal-Alter der aufzunehmenden Mitglieder ist auf fünf und dreißig Jahre, das höchste Alter bis zu welchem die Aufnahme gestattet werden kann, auf sechzig Jahre festgesetzt; Die Frau darf normalmäßig nicht über fünf Jahre jünger sein als der Mann, und der Unterschied des Alters bei Ehepaaren, oder zwischen einem Versorger und seinem, anstatt einer Wittwe ernannten Nießlinge, Dreißig Jahre nicht übersteigen.

§. 28.

Bei Feststellung des Alters werden bis zum Johannistertage einzelne Monate unter sechs, nicht gerechnet; sechs volle Kalendermonate aber, und mehr, für ein ganzes Jahr gezählt, so daß z. B. eine Person

von 35 Jahren und 6 Monaten für 36 Jahre, eine Person von 35 Jahren 5 Monaten und 29 oder resp. 30 Tagen, aber nur für 35 Jahre alt zu achten ist.

§. 29.

Beim Eintritte in die Anstalt hat jeder Aufzunehmende ein, dem Reservefonds des Instituts anheimfallendes Antrittsgeld zu erlegen, welches, beim normalmäßigen Alter von fünf und dreißig Jahren

	für die 1ste Klasse	SKbl.	25.
	" "	2te "	" "
	" "	3te "	" "
und	" "	4te "	" "
			50.
			100.
			200.

beträgt.

Personen unter fünf und dreißig Jahr, bis zum fünf und zwanzigsten inclusive, entrichten für jedes, an dem gestatteten Alter fehlende Jahr

resp. 1, 2, 4 oder 8 S. Rbl. weniger,

Personen über fünf und dreißig Jahr entrichten dahingegen für jedes Jahr ihres höheren Alters

resp. 1, 2, 4 oder 8 S. Rbl. mehr;

Personen unter 25 Jahren zahlen Dasselbe als 25jährige.

§. 30.

Ferner hat jedes Mitglied jährlich pränumerando zu entrichten

	für die 1ste Klasse	7 SKbl.
" "	2te "	14 "
" "	3te "	28 "
" "	4te "	56 "

Diese jährlichen Beiträge sind rückzahlbar, d. h. sie bilden ein Depositum, welches nach dem Tode des

Mitgliedes, seiner Wittwe oder seinen Waisen, oder den sonst zur Empfangnahme Berechtigten, ohne alle Abkürzung zurückgezahlt wird, so wie auch im Falle des Austritts diese Beiträge zurückgenommen werden können.

§. 31.

Mitglieder welche bei ihrer Aufnahme über fünf und dreißig Jahr alt sind, haben die festgesetzten jährlichen Beiträge von ihrem fünf und dreißigsten Jahre an, im ersten Termine nachträglich zu erlegen, jedoch ohne die bisher gebräuchlichen Nachtragszinsen, welche von nun an aufgehoben sind.

§. 32.

Ehemänner die um mehr als fünf Jahre älter sind als ihre Frauen, oder Unverheirathete und andre Versorger die ein, um mehr als fünf Jahre jüngeres Frauenzimmer anstatt einer Wittwe ernennen, haben für jedes Jahr des größern Altersunterschiedes einen extraordinairn Beitrag von resp.  $2\frac{1}{2}$ , 5, 10 oder 20 S<sup>gr</sup>. für die 4 Klassen zu erlegen, und zwar wenn sie über 35 Jahr alt sind, mit Zinsen von diesem Jahre an a 5 p<sup>ct</sup>. pro anno, jedoch nicht mit Zins von Zinsen.

Diese extraordinairn Beiträge sind, gleich den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen rückzahlbar; die zu entrichtenden Zinsen aber fallen dem Reservefonds des Instituts anheim.

§. 33.

Wer fünf und zwanzig Jahres-Beiträge zur Kasse entrichtet hat, (wobei jedoch die, für das jüngere Alter der Frauen gezahlten Extra-Beiträge nicht mitgerechnet werden) ist von der ferneren Erlegung der jährlichen Beiträge befreit; seine bis dahin gemachten Bei-



ihrer verfassungsmäßigen Existenz, die jetzt bestehenden Jahrgelder nicht ferner entrichten zu können, so ist sie berechtigt, dieselben verhältnißmäßig auf so lange und zu einem solchen Betrage herabzusetzen, als dies zu ihrem Fortbestehen unerläßlich nothwendig ist. Sowohl eine Erhöhung, als eine Herabsetzung der Jahrgelder, kann jedoch nur nach reiflicher Prüfung der Sache von den Vorstehern in Vorschlag gebracht und auf einer allgemeinen Versammlung durch Übereinstimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Stimmen gültig beschloffen werden.

§. 36.

Es ist gestattet, Mitglied mehrerer Klassen oder auch mehrmals Mitglied einer und derselben Klasse zu sein, und für mehrere versicherte Jahrgelder auch mehrere Nießlinge zu ernennen; doch dürfen diese Jahrgelder zusammen nicht den Werth der höchsten Klasse übersteigen.

§. 37.

Es ist gestattet, von einer Klasse in eine andre überzutreten, so wohl in eine höhere als in eine niedrigere.

§. 38.

Wer in eine höhere Klasse übertreten, oder zum andern Male eintreten will, hat über seine Gesundheit die vorgeschriebenen Attestate nochmals beizubringen, und in Bezug auf die Erhöhung, dieselben Zahlungen zu leisten, als ein neu aufzunehmendes Mitglied. Wer z. B. von der 1sten in die 2te Klasse überzutreten beabsichtigt, hat an Nachzahlungen Dasselbe zu entrichten, was ein in die erste Klasse eintretendes neues Mitglied seines Alters und seiner Verhältnisse entrichtet.

§. 39.

Wer in eine niedrigere Klasse übertritt, erhält

von seinen bereits gemachten Beiträgen so viel zurückgezahlt, als der Unterschied der Klassen beträgt; Zinsen aber werden nicht vergütet, auch kann der Unterschied der Antrittssumme nicht erstattet werden, und die Nießlinge eines solchen Mitgliedes erhalten nur das Jahrgeld derjenigen Klasse, zu welcher ihr Versorger in dem letzten Jahre seines Lebens beigetragen hat.

§. 40.

Der Übertritt von einer Klasse in eine andre kann nur zu Johannis stattfinden, muß dem Directorio schriftlich angezeigt werden, und ist erst dann als vollzogen zu betrachten, wenn der einjährige Beitrag nach der neuen Klasse, in welche das Mitglied überzutreten beabsichtigt, entrichtet worden ist.

§. 41.

Es stehet jedem Mitgliede frei, zu jeder Zeit aus der Anstalt zu treten. — Wer austreten will, hat seinen Entschluß dem Directorio schriftlich anzuzeigen, und erhält alsdann, zu Johannis des nächstfolgenden Jahres, seine Beiträge ohne Abzug zurück; wogegen derselbe seine Verzichtleistung auf die Vortheile der Anstalt, für Diejenigen, zu deren Besten er beigetreten war, schriftlich zu bekrunden hat; und zwar muß, wenn derselbe verheirathet ist, diese Urkunde von seiner Ehefrau in besonderer Assistenz mit unterschrieben sein.

§. 42.

Wer seine Absicht auszutreten schriftlich angemeldet hat, darf seine Erklärung nicht mehr zurücknehmen. — Stirbt jedoch ein Mitglied, das seinen Austritt angemeldet hat noch vor seiner Abfindung, so sollen die Nießlinge eines solchen dieserhalb nicht aus-

geschlossen werden, noch an ihren Rechten etwas verlieren.

§. 43.

Es ist gestattet, seine gemachten Beiträge und seine Rechte an einen Andern zu übertragen, der alsdann für sich und die Seinigen ganz in die Stelle des Austretenden tritt. Der Nachfolger darf jedoch nicht älter sein, noch sich in für die Anstalt nachtheiligeren Familienverhältnissen befinden, als der Austretende, und hat seine Gesundheit vorgeschriebener Maßen zu beweisen, wie denn überhaupt solche Fälle dem Directorio zur besondern Entscheidung vorgelegt werden müssen.

§. 44.

Auch wird es gestattet, daß ein Mitglied, durch Übertragung eines austretenden Mitgliedes in eine höhere Klasse hinaufrückt, ebenfalls jedoch vorbehaltlich der für die Anstalt nicht ungünstigeren Verhältnisse des Nachfolgers, und der besondern Genehmigung des Directoriums.

§. 45.

Die jährlichen Beiträge müssen spätestens ultimo Mai jeden Jahres an das Directorium in Libau, gegen Empfang einer Quittung über die richtige Zahlung, erlegt werden. Diese Quittungen dienen lediglich zum Beweise der ordnungsmäßig geleisteten Zahlung, und haben weiter keinen obligatorischen Werth. Wenn die Beiträge durch einen Dritten geleistet werden, der sein Eigenthumsrecht an selbige sich vorbehalten will, so muß solches bei der Erlegung angezeigt werden, damit davon in den Bücher: Anmerkung gemacht werden könne, widrigenfalls die Beiträge unbe-

dingt als das Eigenthum Desjenigen angesehen werden, auf dessen Namen sie geleistet worden sind.

§. 46.

Um den weniger bemittelten Mitgliedern die Erleichterung zu gewähren, statt des Kapitals nur die Zinsen einzuschließen, soll es gestattet sein, einen Theil der gemachten Beiträge als Abschlagszahlung gegen einen Revers zurückzunehmen, und solchen nach demjenigen Zinsfuße, auf welchen die Anstalt anderweitig Gelder verleiht oder belegt, alljährlich zu verzinsen. Jedensfalls aber müssen in den ersten sechs Jahren von zwei Jahresbeiträgen einer, und später immer vier Jahresbeiträge stehen bleiben, damit die Anstalt für Zinsen und etwanige Strafgeelder gedeckt bleibt.

§. 47.

Wer seinen jährlichen Beitrag nicht zur gehörigen Zeit abträgt, verfällt in eine Strafe von zehn pCt. seines Beitragcs, zum Besten des Reservcfonds. Bleibt die Zahlung der Beiträge, zwei, drei und mehrere Jahre nach einander aus, so verwirkt das säumige Mitglied jedesmal eine Strafe von zehn pCt. des ganzen in Rückstand verbliebenen Betragcs. Wenn diese Strafgeelder nicht baar erlegt werden, so können dieselben auf die bereits eingelegten Beiträge so lange in Anrechnung gebracht werden, als diese zur Deckung derselben hinreichen. Sobald aber dieser Fonds erschöpft ist, wird das betreffende Mitglied ganz aus der Anstalt ausgeschlossen. Ein Jahr vor der verwirkten Ausschließung, soll jedoch das Directorium dem säumigen Mitgliede über die ihn bedrohende Strafe schriftliche Eröffnung machen, und wenn bis zum Zahlungstermine am nächsten 31. Mai keine Zahlung erfolgt,

alsdann noch die resp. Nießlinge desselben befragen, ob sie ihrerseits für Entrichtung der rückständigen Beiträge, und fernere Erlegung derselben, Sorge tragen wollen, wonächst ihnen hiezu bis zum  $\frac{1}{24}$ . Juni Zeit gelassen, und erst nach Ablauf auch dieses letzten Termins auf Ausschließung erkannt werden soll.

§. 48.

Am 31. Mai jeden Jahres, oder wenn alsdann ein Sonntag oder Feiertag einfällig sein sollte, am nächsten Werktag, ist das Directorium verpflichtet, eine Sitzung zu halten, in selbiger das Cassabuch zu schließen, über die, mit den Beiträgen etwa in Rückstand verbliebenen Mitglieder ein Verzeichniß anzufertigen, und hinsichtlich derselben nach §. 47 zu verfahren.

V. Bestimmung der Nießlinge, deren Rechte und Verpflichtungen.

§. 49.

Die Wittve, und in Ermangelung einer solchen, die eheleiblichen, minderjährigen Kinder eines mit Tode abgehenden Mitgliedes, sind dessen natürliche Nießlinge, denen die Anstalt, ohne daß sie einer besondern Ernennung bedürfen, die Zahlung der statutenmäßigen Jahrgelder zusichert.

§. 50.

Durch besondere Ernennung können zu Nießlingen bestimmt werden:

- a) eine unverehelichte Schwester oder Tochter;
- b) eine jede Wittve;
- c) ein jedes unverehelichte, vaterlose Frauenzimmer. Bei solchen Ernennungen treten, in Betreff des Alters, der Verheirathung u. s. f. alle

bei Ehegatten geltende Bestimmungen in Kraft, und haben solche Nießlinge alle Rechte einer hinterlassenen Wittve, mit dem Unterschiede jedoch, daß sie nur für ihre Person nicht aber für ihre etwanige Descendenz Ansprüche auf das Jahrgeld machen können;

- d) eine jede minderjährige vaterlose Waise, oder auch eine Familie verwaister minderjähriger Geschwister, ohne Unterschied des Geschlechts, mit der Beschränkung, daß die Waise oder das jüngste der verwaisten Geschwister, nicht später als im 40sten Lebensjahre des Versorgers geboren sein dürfe.

Die Ernennung aller solcher erwählten Nießlinge kann bis zu einem beliebigen Alter des Versorgers aufgeschoben werden; sie muß aber jedenfalls noch bei Lebzeiten desselben erfolgen, da testamentarische Verfügungen über das Jahrgeld, zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, nicht gestattet werden können.

§. 51.

Die Berechtigung zum Genusse des Jahrgeldes, so wie zum Zurückempfang der eingezahlten Beiträge, beginnt erst mit zurückgelegtem sechsten Jahre nach dem Eintritte des Versorgers. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf dieser sechs Jahre, so haben seine Nießlinge die Beiträge noch bis zum Ablauf des sechsten Jahres zu entrichten, oder es können ihnen auch die Zinsen, welche die nichtgezahlten Beiträge getragen haben würden, von dem ersten Jahrgelde in Abzug gebracht werden. Solchen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritte über 35 Jahr alt waren, und also mehrere Jahresbeiträge nachträglich erlegten, sollen im Fall ihres Ablebens während der sechs ersten Jahre nach erfolgtem Beitritt, zwei Jahre

Nachzahlung für ein Beitragsjahr angerechnet werden; sterben Mitglieder, die in eine höhere Klasse übergetreten sind, während der ersten sechs Jahre nach dem Übertritt, so wird bis nach Verlauf der reglementsmäßigen Frist und Erlegung der höheren Beiträge, den Nießlingen das Jahrgeld der früheren Klasse gezahlt.

§. 52.

Die Jahrgelder werden postnumerando gezahlt. Die Nießlinge eines Mitgliedes, das vor Ablauf des sechsten Jahres stirbt, erhalten das erste Jahrgeld also am Ende des siebenten Jahres; die Nießlinge sechsjähriger und älterer Mitglieder aber, ein Jahr nach dem Tode ihres Versorgers; gleichermaßen werden auch die eingezahlten Beiträge alsdann zurückgezahlt.

§. 53.

Die Jahrgelder werden vom Todestage des Mitgliedes an gerechnet. Da aber die Zahlungen der Anstalt sämmtlich zu Joh. Bapt. n. St. regulirt werden, so sollen die Nießlinge der im Laufe eines Jahres verstorbenen sechs- und mehrjährigen Mitglieder, sämmtlich zu Johannis des nächsten Jahres das erste Jahrgeld ausgezahlt erhalten, und wird solches also für die seit dem Todestage verflossene Zeit bis zu diesem Johannistermin, später aber von Johannis bis Johannis berechnet. In Betreff der zurückzuzahlenden Beiträge, so werden, weil die Zahlung entweder früher oder später als nach einem vollen Jahre erfolgt, im ersteren Falle, die Zinsen für die Zeit von Johannis bis zum Jahrestage des Todes in Abzug gebracht, im andern Falle aber für die Zeit vom Jahrestage des Todes bis Johannis zugezahlt.

§. 54.

Die Nießlinge verstorbenen Mitglieder sind zu dem vollen Jahrgelde berechtigt, ihr Versorger möge eines natürlichen Todes gestorben oder durch einen Unglücksfall gewaltsam ums Leben gekommen sein. Ausgenommen sind hievon jedoch diejenigen Fälle, in denen das Leben muthwillig oder absichtlich verkürzt, oder auch geflissentlich ungewöhnlichen Gefahren blosgestellt wurde, wobei es sich von selbst versteht, daß hierunter nicht solche Fälle gemeint sind, wenn ein Mitglied, um Nothleidenden Hülfe zu leisten und Unglücklichen beizustehen, oder bei Vertheidigung seines Herdes und Eigenthums sein Leben aufs Spiel setzte, sondern nur diejenigen Fälle, die entweder an sich als strafwürdig zu betrachten sind, oder in denen das betreffende Mitglied sich aus seinen ruhigen bürgerlichen Verhältnissen, zu Privat Zwecken, in andere, bedeutend gefährlichere bezgab, oder durch seine persönliche Lage zu begeben gezwungen war. Zu mehrerer Deutlichkeit sind diese Ausnahmen und die Art und Weise wie solche behandelt werden sollen, in den nachfolgenden §§. näher erläutert.

§. 55.

Jeder Anspruch auf Unterstützung ist verwirkt, wenn der Tod des Versorgers gewaltsamerweise durch Denjenigen veranlaßt worden, zu dessen Besten jener in die Anstalt getreten war, so wie auch, wenn der Versorger durch Urtheil und Recht am Leben gestraft wird, und der Nießling mit Antheil an dem Verbrechen hatte.

§. 56.

Die Jahrgelder werden verhältnißmäßig herabgesetzt, wenn der Versorger sich selbst entleibt, im Zweikampfe umkommt, oder durch die Hand der Obrigkeit am Leben gestraft wird, ohne daß der Nießling an dem Verbrechen desselben Antheil genommen hat, so wie auch wenn er größere und bedenkliche Reisen unternehmen und während seines Aufenthalts außer Landes sterben, oder aber mit sehr geschwächter Gesundheit, als offener Folge dieser Reise zurückkehren und dadurch seinen Tod beschleunigen sollte. — Unter den größeren oder bedenklichen Reisen sind solche zu verstehen, die sich über den christlichen Theil von Europa hinaus erstrecken; ferner Reisen nach einem sehr kalten oder sehr heißen Erdstriche, oder in Länder wo Kriegs- oder innere Unruhen oder ansteckende Krankheiten herrschen, so wie Seereisen außerhalb der Ostsee; d. h. jenseits des Sundes.

In allen diesen namentlich angeführten Fällen, soll die den Nießlingen zu bewilligende Unterstützung, nach der längeren oder kürzeren Dauer der Mitgliedschaft des Versorgers, und dem Alter der Nießlinge abgemessen werden. War der Versorger 25 Jahre oder länger Mitglied, so sollen die Nießlinge auf ein volles Jahrgeld Anspruch haben, auch es diesen in allen übrigen Fällen unbenommen bleiben mit den Beiträgen noch fortzufahren und die Erhebung des Jahrgeldes bis zu einem spätern Zeitpunkte aufzuschieben, um zu einem höheren Antheile oder vollen Jahrgelde zu gelangen. Da, der Verschiedenheit der Altersverhältnisse wegen, nicht alle einzelne Fälle hier namhaft gemacht werden

können, bleibt es in vorkommenden Fällen den Vorstehern überlassen die Ansprüche der Nießlinge auf Unterstützung nach dem Nutzen, welchen die Anstalt von dem betreffenden Mitgliede gehabt hat, festzusetzen.

§. 57.

Wird ein Mitglied Wittwer, so tritt im Fall einer Wiederverheirathung, die zweite oder jede folgende Ehegattin ganz in die Stelle der ersten; ist aber die spätere Gattin um mehr als fünf Jahre jünger als der Mann, so hat letzterer die für den größern Altersunterschied festgesetzten Extrazahlungen zu leisten, auch in dem Falle, wenn die spätere Frau nicht jünger wäre als die frühere.

§. 58.

Wittwen erhalten vom Todestage ihres Versorgers an, zeitlebens das Jahrgeld ihrer Klasse. Während der Dauer einer neuen Ehe hört das Jahrgeld auf; sollten sie jedoch abermals verwittwet werden, so treten sie, wenn ihr letzter Mann nicht Mitglied der Anstalt war, mit dem Todestage desselben, wiederum in ihre früheren Rechte ein.

§. 59.

Beim Tode der Wittwe eines Mitgliedes, oder während der Dauer einer neuen Ehe derselben, geht das Jahrgeld auf die minderjährigen eheleiblichen Kinder des Versorgers über.

§. 60.

In Ehescheidungsfällen bleibt der abgeschiedenen Frau ihr Anspruch auf das Jahrgeld, nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes vorbehalten, wenn die-

ser Mitglied der Anstalt geblieben, und keine neue Ehe eingegangen war. Eine spätere Frau und etwa vorhandene minderjährige Kinder haben jedoch jederzeit das Vorzugsrecht vor abgeschiedenen Frauen.

§. 61.

Minderjährige Waisen genießen das Jahrgeld bis zu ihrer Volljährigkeit, d. h. wenn mehrere vorhanden sind, bis zum vollendeten 21sten Jahre des jüngsten Kindes.

§. 62.

Minderjährige Töchter, welche vor Ablauf ihres 21sten Jahres heirathen, hören als Ehefrauen auf, das Jahrgeld zu genießen.

§. 63.

Höchst kränkliche, krüppelhafte oder geisteschwache Waisen eines Mitgliedes, welche nach dem Eintritte ihres Versorgers in die Anstalt, oder wenigstens nicht früher als 2 Jahre vor demselben, geboren und ihren Unterhalt zu erwerben außer Stande sind, sollen auch nach ihrer erlangten Volljährigkeit die Hälfte des Jahrgeldes für ihre ganze Lebenszeit genießen. Auf fremde Waisen kann diese Begünstigung nur Anwendung finden, wenn dieselben spätestens in ihrem zweiten Jahre schon als Nießlinge ernannt wurden.

§ 64.

Es ist zu bemerken, daß in allen Fällen entweder die hinterlassene Wittwe, oder sämtliche unmündige Kinder zusammen nur auf ein einfaches Jahrgeld, und wenn der §. 63 auf mehrere Kinder in Anwendung kommen sollte, letztere zusammen nur auf ein halbes Jahrgeld Anspruch haben.

§. 65.

Wenn ein ernannter Nießling vor seinem Ver-  
sörger sterben, oder wenn letzterer seine Bestimmung zu  
verändern Veranlassung haben sollte, so ist es gestattet,  
unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zum  
zweiten Male einen Nießling zu ernennen.

§. 66.

Heirathet ein unverehelichtes Mitglied, nachdem  
es bereits einen Nießling ernannt hat, so hat es das  
Recht, seine Gerechtsame entweder auf seine Frau und  
Kinder zu übertragen, oder auch, unter Beobachtung  
der gesetzlichen Vorschriften, zum zweitenmale beizutreten.

§. 67.

Stirbt ein unverehelichtes Mitglied, ohne ei-  
nen Nießling ernannt zu haben, so sind die gemachten  
Beiträge desselben an seine gesetzlichen Erben zurückzu-  
erstattet; auf das versicherte Jahrgeld können jedoch in  
diesem Falle keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§. 68.

Wenn ein auswärtiges Mitglied stirbt, so ha-  
ben dessen Hinterbliebene, in möglichst kurzer Frist, ei-  
nen amtlichen Todtenschein einzusenden, in welchem der  
Todestag und die bekannte oder vermuthliche Ursache  
des Todes anzugeben ist.

§. 69.

Findet das Directorium die, über die Ursache  
des Todes gegebene Auskunft nicht zulänglich, so bleibt  
es demselben vorbehalten, eine Ergänzung der Beweis-

mittel und Bestärkung der Angaben zu verlangen, in Fällen aber, wo obwaltende Zweifel nicht gelöst werden können, sollen keine unnöthige Schwierigkeiten erhoben, sondern die Fragen unbedenklich zu Gunsten der Nießlinge entschieden werden.

§. 70.

Im Fall einer bösslichen Verlassung, oder wenn der Mann lange abwesend und verschollen ist, so hat die Frau solches dem Directorio anzuzeigen, und um sich ihre Rechte zu erhalten, die jährlichen Beiträge einstweilen fortzusetzen. — Von der letzten eingegangenen glaubhaften Nachricht an, soll alsdann, nach den Süßmilch-Baumannschen Mortalitätstabellen der Termin, bis zu welchem der Mann, der Wahrscheinlichkeit nach, für todt zu erachten ist, bestimmt, und nach Erreichung dieses Termins, die Frau, wenn sie bis dahin die Beiträge geleistet hat, als verwittwet betrachtet, und unter die Nießlinge aufgenommen werden, nachdem sie jedoch zuvor in gehöriger Assistenz eine eidliche und gerichtliche Erklärung abgegeben hat:

„daß sie die letzten ihr bekannt gewordenen Nachrichten von dem Leben und dem Aufenthalte ihres Mannes, mit treuer und richtiger Angabe der Zeit und der Umstände, dem Directorio der Anstalt mitgetheilt, und seitdem keine weitere Nachrichten empfangen habe; sie auch jetzt nicht anders wisse und dafür halte, als daß ihr Mann bereits mit Tode abgegangen sei, auch daß sie, wenn ihr an noch Nachricht von dem Leben oder dem Tode desselben eingehen sollte, solches dem besagten Di-

Directorio getreulich und ohne Verzug bekannt machen wolle."

Ermittelt es sich später, daß der Mann noch lebt, oder noch gelebt hat, während das Jahrgeld bereits gezahlt worden, so sind die empfangenen Jahrgelder, jedoch ohne Zinsen, wieder zurückzuerstatten, oder vom bekannt gewordenen Todestage an, zu berechnen. Sollte aber dabei eine absichtliche Fälschung begangen sein, so ist es dem Directorio überlassen auch auf Kostenersatz zu dringen, und auf Ausschließung aus der Anstalt zu erkennen.

Würde hingegen erwiesen, daß der Mann früher als angenommen verstorben ist, so sollen der Wittwe die, von der Zeit des wahren Todes an, fälligen Jahrgelder nachträglich, aber ohne Zinsen ausgezahlt werden, jedoch in keinem Falle für mehr als fünf Jahre, wenn der Mann auch schon länger mit Tode abgegangen sein sollte, und vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 56.

Die obigen Bestimmungen finden übrigens nicht allein auf Ehefrauen, sondern auch auf Waisen und alle andre, zu Nießlingen ernannte Personen Anwendung.

§. 71.

Alle Jahrgelder müssen zu Johannis in Libau erhoben werden. Auswärtige, welche solche nicht selbst erheben, haben zu dem Ende einen Mandatar zu bevollmächtigen, und können sich damit an einen der Vorsteher wenden, welche verpflichtet sind, solche Vollmachten von Personen denen es an Bekanntschaft fehlt, zu übernehmen. Jahrgelder welche bis ultimo Juli a. St. nicht abgefordert werden, hat das Directorium zum Nutzen der Kasse wiederum zinslich zu belegen, und sind erst im nächsten Johannistermin zu erheben.

§. 72.

Kommen Waisen zum Genuß, so ist deren Alter nöthigenfalls durch gehörige Tauffcheine zu beglaubigen.

§. 73.

Jedes Jahr bei Erhebung der Jahrgelder, ist für alle auswärtige Nießlinge ein Beweisschein beizubringen, daß der Nießling noch wirklich am Leben sei, und zwar bei Wittwen und Jungfrauen mit der besondern Bemerkung, daß sie in unverehelichtem Stande leben. — Diese Beweisscheine können vom Prediger des Orts ausgestellt werden, dürfen bei Erhebung des Jahrgeldes nicht älter sein, als bei der Entfernung des Wohnorts von Libau unumgänglich nöthig ist, und müssen in genügender und glaubwürdiger Form abgefaßt sein. — Die Quittungen über die Jahrgelder, oder die Vollmachten zur Erhebung derselben für Wittwen und Jungfrauen, sind von diesen selbst in gesetzlicher Assistenz, für Waisen aber von den Vormündern derselben zu unterschreiben und für Auswärtige mit den gehörigen Recognitionen zu versehen.

§. 74.

Die Anstalt nimmt weder auf die, von den Mitgliedern zum Vortheil ihrer dereinstigen Nießlinge dargebrachten Beiträge, noch auf die, den Letzteren zustehenden Jahrgelder, irgend einen Beschlag an; selbst in dem Falle, daß ein verstorbenes Mitglied Schuldner der Anstalt wäre, sollen die Jahrgelder unweigerlich und ohne Abzug gezahlt werden, und es unterliegen deshalb die, von der Anstalt zugesicherten Unterstützungen keinen Arresten oder Beschlagnahmen irgend einer Art.

## VI. Verwaltung der Anstalt.

### §. 75.

Die Leitung der Anstalt ist einem, aus zwölf Mitgliedern der Gesellschaft bestehenden Vorstande übertragen, welcher alle drei Jahre bei einer allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Der Vorstand vertritt die ganze Gesellschaft, und erwählt aus seiner Mitte ein, aus einem Director und vier Assessoren bestehendes Directorium, welchem insbesondere die Leitung der Verwaltungsangelegenheiten übertragen wird. Die übrigen sieben Vorsteher bilden für sich eine Revisions-Commission, deren Beruf es ist, das Rechnungswesen und alles Detail der Verwaltung, unabhängig von dem Directorio, genau zu revidiren und zu prüfen.

### §. 76.

Da die Stellung und der Wirkungskreis des Vorstandes, für das Wohl des Ganzen von höchster Wichtigkeit ist, und es jedem Mitgliede daran liegen muß, daß nur anerkannt rechtliche und geschäftskundige, auch für die Anstalt sich interessirende Personen, zu Vorstehern erwählt werden, so wird es nicht allein jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, umsichtig und unpartheiisch bei der Wahl zu verfahren, sondern, in Betracht dessen, daß es zweckmäßig ist, die Vorsteher hauptsächlich unter den, in der Stadt Libau wohnenden Mitgliedern zu wählen, und daß bei einer unbeschränkten Zahl von Wahlcandidaten, die Stimmen sich theils zu sehr zersplittern, theils auch die auswärts wohnenden Mitglieder mit dem Personal nicht hinreichend bekannt sein dürften, um zweckmäßig zu wählen; so wird es dem jedesmaligen abtretenden Vorstande

überlassen, 18 bis 24 Candidaten zu den neuen Wahlen in Vorschlag zu bringen, unter welchen dann der neue Vorstand gewählt wird. Sollte sich auf der allgemeinen Versammlung das Verlangen zu erkennen geben, außer den vom Vorstande vorgeschlagenen Candidaten, noch andre Personen auf die Wahlliste zu bringen, so kann die Zahl der Candidaten auch noch um sechs Personen vermehrt werden.

§. 77.

Die austretenden Vorsteher können wieder erwählt werden, und kein Mitglied darf ohne dringende Gründe, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 78.

Diejenigen sechs Wahlcandidaten, welche nach den zwölf erwählten, die mehrsten Stimmen für sich gehabt haben, werden verzeichnet, um im Fall der Erledigung einer Stelle im Vorstande während der drei Verwaltungsjahre, als Ersatzmänner einzutreten, damit die Zahl der Vorsteher fortwährend vollzählig erhalten werde.

§. 79.

Alle auf die Verfassung der Anstalt Bezug habende Angelegenheiten, gehören vor das **Forum** der allgemeinen Versammlung, indem in Allem, was die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen der Theilnehmer betrifft, ohne eine allgemeine Abstimmung nichts verändert werden darf.

§. 80.

In der Regel soll alle drei Jahre im Laufe des Monats September eine allgemeine Versammlung durch

das Directorium ausgeschrieben werden, und nur in dringenden Fällen eine außerordentliche Zusammenkunft stattfinden.

§. 81.

Der gesammte Vorstand hat über die Anwendung und Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und überhaupt Alles, was die Wohlfahrt der Anstalt betrifft, zu berathen und anzuordnen. Er versammelt sich regelmäßig alle sechs Monate einmal zu einer gemeinschaftlichen Berathung, jedoch auch außerdem, so oft wichtige Vorfälle es nöthig machen. In diesen Zusammenkünften statet das Directorium Bericht über seine Geschäftsführung ab, deren wesentliche Punkte zu Protokoll gebracht, und wenn die Revisoren keinen Grund zu Ausstellungen finden, von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet werden.

§. 82.

Das Directorium hat über Ausführung der Gesetze und der Beschlüsse des Vorstandes zu wachen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder alles Nöthige zu besorgen, die Antrittsgelder und die jährlichen Beiträge entgegenzunehmen und darüber zu quittiren, die verwirkten Strafgeelder beizutreiben, alle Rechnungs-Abschlüsse, Documente und Briefe zu unterschreiben, die Zinsen der belegten Kapitalien zu erheben, für die sichere Unterbringung der zu belegenden Gelder zu sorgen, den Nießlingen des Instituts die ihnen zukommenden Jahrgelder zu berechnen und auszuzahlen, die Bücher der Anstalt zu führen, kurz die Verwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten der Anstalt in gehöriger Ordnung zu erhalten, und sich zu dem Ende so oft als nöthig zu versammeln.

§. 83.

Der Director muß ein möglichst unabhängiger, in Geschäftsführung geübter und zuverlässiger, auch in Libau wohnhafter Mann sein.

§. 84.

Bei Berathschlagungen über Geldverleihungen im Directorio ist Stimmeneinheit, oder wenigstens eine Stimmenmehrheit von vier gegen eins erforderlich; in Fällen wo mehr als eine Stimme abweichender Meinung ist, soll der gemachte Antrag dem ganzen Vorstande zur Entscheidung vorgelegt werden, wie denn überhaupt bei allen wichtigen Angelegenheiten und bedeutenden Geldoperationen das Gutachten sämmtlicher Vorsteher einzuholen ist.

§. 85.

Mit Ausnahme der in den §§. 35 und 84 erwähnten besondern Fälle, entscheidet sowohl in den Sitzungen des Directoriums und des ganzen Vorstandes, als in der allgemeinen Versammlung die Mehrheit der Stimmen. Bei einer eintretenden Stimmengleichheit in den Versammlungen des Vorstandes, hat der Director, bei einer Stimmengleichheit in einer allgemeinen Versammlung aber, der Vorstand, nach vorheriger Abstimmung unter sich, die entscheidende Stimme.

§. 86.

Alle von dem Directorio auszustellende Documente, Rechnungen, Quittungen und Ausfertigungen müssen von dem Director und mindestens zweien Assessoren unterschrieben sein, ohne welche vereinigte Unterschriften, keine Verfügung Gültigkeit hat.

§. 87.

Das Directorium ist der Anstalt für seine Verfügungen verantwortlich. Diese besondere Verantwortlichkeit hört jedoch auf, sobald die Revisoren die Maassregeln des Directoriums gut geheissen, und dasselbe durch Unterschrift des Protokolls entbunden haben. Der gesammte Vorstand wiederum ist der Gesellschaft, und sich selbst unter sich, von einer allgemeinen Versammlung bis zur andern verantwortlich, aber von jeder Verantwortlichkeit entbunden, sobald derselbe nicht in der allgemeinen Versammlung durch Stimmenmehrheit einer Pflichtverletzung beschuldigt worden. Die Verantwortlichkeit der Vorsteher erstreckt sich jedoch nicht weiter, als auf eigenmächtige, statutentwidrige Handlungen, oder grobe Verschuldungen und den daraus entstehenden Schaden.

§. 88.

Die Revisoren haben darüber zu wachen, daß die Verfassung nicht verletzt werde, und insbesondere die Führung der Bücher, die jährliche Rechnungsablegung, die Ein- und Auszahlung der Gelder, die sichere Verwahrung der Werthpapiere &c. pünktlich und genau zu revidiren, weshalb darauf zu sehen ist, daß nur solche Personen zu Vorstehern erwählt werden, die mit Verwaltungs- und Rechnungssachen vertraut sind.

§. 89.

Das Directorium muß vollzählig sein, um einen Beschluß fassen zu können; wenn ein Mitglied desselben verhindert sein sollte, den Zusammenkünften beizuwohnen, so ertheilt es einem der übrigen Vorsteher Vollmacht, seine Stelle zu vertreten.

§. 90.

Der Vorstand soll keinen Beschluß zu fassen berechtigt sein, wenn nicht wenigstens neun Mitglieder persönlich anwesend sind, und Beschlüsse, die in einer nicht vollzähligen Versammlung nur mit einer geringen Stimmenmehrheit durchgehen, sind im vollständig versammelten Vorstande nochmals zur Abstimmung zu bringen. Den Vorstehern ist nur in Fällen dringender Abhaltung die persönliche Anwesenheit in den Zusammenkünften zu erlassen. Wer sich hiebei, oder überhaupt in der Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten lässig erweist, wird aus der Zahl der Vorsteher gestrichen und durch den nächstfolgenden Ersatzmann ersetzt.

§. 91.

Das Directorium ist gehalten, innerhalb zweier Monate nach Johannis Rechnung über die letztjährige Verwaltung abzulegen, und die abgeschlossenen Bücher bei den Revisoren circuliren zu lassen; sobald diese Alles richtig befunden und darüber quittirt haben, ist der Status der Anstalt durch einen gedruckten Auszug öffentlich bekannt zu machen.

§. 92.

In den Zusammenkünften des Vorstandes sowohl als des Directoriums, präsidirt der Director, zu dessen Befugnissen es überdem gehört, Versammlungen des Directoriums und des Vorstandes, so oft derselbe es für nöthig erachtet, anzuberaumen.

§. 93.

Sollten in den Zusammenkünften des Vorstandes Sachen von solcher Wichtigkeit zum Vortrage kom-

men, daß man über selbige, ohne Zuziehung des Ganzen, etwas zu beschließen für bedenklich fände, so sollen selbige entweder bis zur nächsten allgemeinen Versammlung ausgesetzt, oder es soll, wenn Aufschub nachtheilig werden könnte, eine außerordentliche allgemeine Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 94.

Es kann kein Vorschlag in den allgemeinen Versammlungen zur Abstimmung gebracht werden, der nicht vorher vom Vorstande geprüft und unter die zu berathenden Punkte aufgenommen worden ist. Mitglieder der Gesellschaft, die einen Antrag zur Abstimmung bringen wollen, wenden sich damit entweder unmittelbar an das Directorium, oder an irgend einen der Vorsteher, aber jedenfalls so zeitig, daß der Vorschlag vom Vorstande geprüft und dem Directorio zur Mittheilung an die Mitglieder, wenn er dazu geeignet befunden worden, überwiesen werden könne.

§. 95.

Die Mitglieder werden durch ein Rundschreiben des Directoriums zu den allgemeinen Versammlungen berufen, die außerhalb Curland wohnenden jedoch nur, wenn sie einen in Libau wohnenden Mandatar zur Empfangnahme des Rundschreibens ernannt haben; in diesen Rundschreiben müssen die Punkte, über welche berathschlagt und abgestimmt werden soll, mit möglichster Deutlichkeit und Genauigkeit angegeben und bestimmt werden. Vorschläge, die in der allgemeinen Versammlung selbst möchten in Anregung gebracht werden, sollen entweder an den Vorstand verwiesen werden, oder bis zur nächsten allgemeinen Versammlung ruhen, es wäre denn, daß beim Verzuge Gefahr oder Verlust für die Anstalt entstehen könnte.

§. 96.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat in den allgemeinen Versammlungen, ohne Unterschied des Alters oder der Klassen, gleiches Stimmrecht.

§. 97.

In den allgemeinen Versammlungen sollen alle von dem abtretenden Vorstande während seiner dreijährigen Verwaltung geführte Bücher, Protokolle und Rechnungen mit ihren Belegen zu jedermanns Einsicht offen auf den Tisch gelegt werden.

§. 98.

In der allgemeinen Versammlung kann niemand sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wer nicht persönlich erscheint, dessen Stimme ruhet; jedoch soll eine jede bestimmte, von einem Mitgliede unterschriebene, und an das Directorium gesandte, oder in der allgemeinen Versammlung vorgelegte, schriftliche Erklärung, eben so angesehen werden, als ob dieses Mitglied dieselbe persönlich verlaublich hätte.

§. 99.

In den allgemeinen Versammlungen trägt der Director den Gegenstand, über welchen berathschlagt werden soll vor, und fordert Diejenigen, die darüber zu sprechen wünschen auf, ihre Namen verzeichnen zu lassen. Die sich Meldenden reden alsdann der Reihe nach, und nachdem dieselben ohne Unterbrechung angehört worden, wird den Mitgliedern, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, eine hinreichende Zeit zur Besprechung und Austauschung ihrer Ansichten eingeräumt, worauf der Director das Zeichen zur Abstimmung giebt,

und, wenn die Mehrheit zweifelhaft ist, zum Ballotement geschritten wird.

§. 100.

Es ist die Pflicht eines jeden, durch das Vertrauen der Gesellschaft in den Vorstand erwählten Mitgliedes, sich das Wohl und die Vervollkommnung der Anstalt angelegen sein zu lassen, über etwanige dahin abzweckende Abänderungen gemeinschaftlich zu berathschlagen, und Vorschläge die in dieser Beziehung gemacht werden möchten, in den Versammlungen des Vorstandes zum Vortrage zu bringen.

Insbesondere ist es auch noch die Pflicht der Vorsteher für das Beste der Nießlinge der Anstalt zu sorgen, und diejenigen, die sich in Sachen der Versorgungsanstalt an sie wenden möchten, zu vertreten.

§. 101.

Der Vorstand ist berechtigt, Männer von anerkannter Sachkenntniß, deren Beirath dem Wohle der Anstalt ersprießlich sein kann, die aber wegen Entfernung ihres Wohnorts von Libau, oder als Nichtmitglieder zu Vorstehern nicht erwählt werden können, zu correspondirenden und Ehrenmitgliedern des Vorstandes zu erwählen und zu erbitten, und denselben in Wohlfahrtsangelegenheiten der Anstalt, eine berathende Stimme zu übertragen; jedoch versteht es sich von selbst, daß solche correspondirende und Ehrenmitglieder nicht mit Verwaltungsangelegenheiten zu behelligen sind, und keinerlei Verantwortlichkeit gegen die Anstalt übernehmen.

§. 102.

Der Director und sämtliche Vorsteher über-

nehmen ihre Bemühungen unentgeltlich; wenn aber bei zunehmenden Geschäften die Führung der Bücher und andre schriftliche Arbeiten für das Directorium zu beschwerlich werden sollten, so ist dasselbe befugt, einen besoldeten Buchhalter und Schriftführer anzustellen.

## VII. Verwahrung der Gelder, Bücher und Effecten.

### §. 103.

Alle wichtigere Bücher werden zwiefach geführt, und damit einem möglichen Verluste derselben vorgebeugt werde, soll ein Exemplar derselben von dem Director, und das zweite von einem der Assessoren in Verwahrung genommen werden.

### §. 104.

Gelder, Obligationen und andre Papiere von Werth, sollen in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern zu verschließenden Kasten, zu welchem der Director und zwei der Assessoren jeder einen der drei besondern Schlüssel führen, in der Behausung des Directors verwahrt werden.

### §. 105.

Die Bücher, Rechnungen und Belege, als: Tauffcheine, Gesundheitsatteste, Todtenscheine, Vollmachten, Quittungen und dergleichen, werden im Archiv der Anstalt verwahrt.

### §. 106.

Alle Obligationen und Schuldverschreibungen werden wörtlich in ein dazu bestimmtes Copiebuch ein-

getragen, welches einem der Assessoren zur Verwahrung übergeben wird.

§. 107.

Die Kanzlei-Utensilien der Anstalt hat der jedesmalige Director nach einem, von ihm in duplo zu unterzeichnenden Verzeichnisse zu empfangen und abzugeben. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist im Obligationstaschen, das zweite von einem der Assessoren zu verwahren.

VIII. Begebung der Kapitalien.

§. 108.

Die sichere Unterbringung und vortheilhafteste Nugbarmachung der einfließenden Gelder, ist der Sorgfalt des Directoriums überlassen, weil sich in dieser Beziehung keine allgemein gültige Regeln festsetzen lassen. Da dies jedoch ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit ist, so wird dem Directorio vor Allem, Vorsicht und Befolgung strenger Geschäftsordnung anempfohlen. Folgende Bestimmungen haben einmal für allemal Gültigkeit.

§. 109.

Kapitalien sollen bloß auf hinlängliche hypothekarische oder faustpfandliche Sicherheit ausgegeben werden.

§. 110.

Häuser und andre Gebäude können nur als Hypotheken angenommen werden, wenn sie in den Städten des Curländischen Gouvernements belegen, und in einer soliden Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind, auch der gute bauliche Zustand derselben dargethan wird.

Besitzer von Häusern und Gebäuden, welche ein Darlehn verlangen, haben daher:

- 1) die Police über die besorgte Versicherung gegen Feuergefähr beizubringen, und für deren gehörige Erneuerung zu sorgen.
- 2) wenn die Häuser nicht in der Stadt Libau belegen sind, deren Alter, Bauart, Größe, Lage und Werth genau anzugeben, und eine von bekannten Sachverständigen unterschriebene Taxation beizubringen.

Es soll aber unter keinen Umständen, mehr als  $\frac{2}{3}$  des Werths vorgeschossen werden; Fabrikgebäude, können nur angenommen werden in sofern sie auch, abgesehen von dem darin betriebenen Geschäft, und dem auf selbigem beruhenden relativen Werth, einen allgemeinen und bleibenden Werth haben.

§. 111.

Obligationen auf gesammte Hand- oder Majoratsgüter können nur angenommen werden, wenn sie innerhalb des unbestrittenen und unanstreitbaren Antrittspreises ihre Stelle haben.

§. 112.

Obligationen auf Güter, die einem Credit-Vereine angehören, sind nicht anzunehmen, weil die erste Hypothek solcher Güter bereits dem Credit-Vereine verpfändet ist.

§. 113.

Obligationen auf Güter, welche nicht von den Ehegattinnen der Aussteller mit unterzeichnet sind, noch unterzeichnet werden können, sollen nur dann zur An-

nahme befähigt sein, wenn die Ehegattinnen bündige und rechtskräftige Versicherungsschriften ausstellen, daß sie mit etwanigen aus eingebrachtem Vermögen, Schenkungen oder anderen Forderungen, entspringenden Ansprüchen der Obligation nachstehen wollen.

§. 114.

Bei Cessionen solcher Obligationen, die aus der Exdivision irgend eines Vermögens an den Cedenten als Miterben oder Legatar geziehen sind, ist, wenn die Exdivision gerichtlich geschehen, die Beilegung des darüber sprechenden Documents, wenn sie aber außergerichtlich vor sich gegangen, eine von sämmtlichen Exdividenten ausgestellte Bescheinigung über den rechtmäßigen Besitz der Obligation, aufs Genaueste zu fordern, und ohne solche Documente die Cession nicht anzunehmen.

§. 115.

Es ist im Allgemeinen zu beobachten, daß auch die Ehefrauen der Männer, welche ein Darlehn erhalten, die auszustellenden Obligationen mit zu unterschreiben haben.

§. 116.

Mitgliedern der Gesellschaft, die Kapitalien verlangen, sollen, wenn die von ihnen gebotene Sicherheit annehmbar befunden worden, vor Andern der Vorzug gestattet werden, und solche, welche nach Anleitung des §. 46 auf ihre eignen Einsätze ein Darlehn verlangen, sollen, wenn sie sich zur gehörigen Zeit melden, vor allen andern Bewerbern jederzeit zuerst berücksichtigt werden.

## IX. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 117.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, vorzüglich aber der Vorsteher, nach besten Kräften für die Ausbreitung und das Wohl des Instituts zu sorgen.

### §. 118.

Da jede Einrichtung einer mit der Zeit fortschreitenden Vervollkommnung bedarf, so behält sich die Gesellschaft ausdrücklich vor, diese Artikel in Zukunft, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, zu vermehren oder zu vermindern, oder auch genauer zu bestimmen, jedoch unbeschadet der Grundzüge der Verfassung, und jederzeit zur Beförderung des gemeinnützigen Zwecks des Instituts. Was diesernach von Zeit zu Zeit zur Verbesserung der Stiftung statutenmäßig beschlossen werden wird, soll eben so gültig sein, als wenn solches in diesen Artikeln mit an und eingeführt worden wäre.

### §. 119.

Dieses Reglement, so wie die Formulare zu den, bei der Aufnahme erforderlichen Zeugnissen, sollen in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren gedruckt, und zum Nutzen des Publikums in den vorzüglichsten Städten Curlands stets zu haben sein. So oft irgend eine Abänderung oder neue Bestimmung beschlossen werden möchte, soll solche als Anhang zu diesem Reglement, ebenfalls durch den Druck bekannt gemacht werden; wie denn überhaupt Alles, was dem Publiko in Bezug auf die Anstalt zu wissen nützlich und dienlich

sein kann, von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

§. 120.

Alle Mitglieder unterwerfen sich und ihre der-  
einigen Nießlinge, durch ihren Eintritt den Statuten  
der Gesellschaft, und haben sich daher mit denselben  
bekannt zu machen. Sollten Fälle vorkommen, über  
welche die Statuten sich nicht klar aussprechen, so hat  
der Vorstand solche nach Analogie der entsprechenden  
Paragraphen und in dem Geiste der Stiftung zu ent-  
scheiden. Wenn aber ein Mitglied sich durch die Maßre-  
geln der Anstalt in seinen Gerechtsamen verletzt glauben  
sollte, so soll der streitige Punkt durch schiedsrichterliche  
Entscheidung erledigt, und um in solchen Fällen jeden  
Schein von Partheilichkeit zu vermeiden, sollen zu  
Schiedsrichtern zwei unpartheiische, sachkundige Män-  
ner, von beiden Theilen, und mit gegenseitiger Geneh-  
migung erwählt werden, welche Schiedsrichter dann  
einen Obmann wählen, und den Streitpunkt ohne wei-  
tere Appellation entscheiden, da die Anstalt unter keiner  
Bedingung sich in gerichtliche Weitläufigkeiten einzulas-  
sen verpflichtet werden kann.

Zu Schiedsrichtern sind, bei Rechnungssachen,  
Kaufleute; wenn es sich von solchen Streitigkeiten han-  
delt, welche medicinische Kenntnisse erfordern, Aerzte,  
und außerdem Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf zu  
wählen.

Est.

A-13425

23 779